



BRANDSCHUTZORDNUNG

für den Flughafen Salzburg

Die Brandschutzordnung umfasst Vorschriften
bestimmt für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
und ist von allen Flughafenbenützern zu beachten und einzuhalten!

Salzburg, am 29.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1. Zweck und Umfang.....	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Verantwortlichkeit	4
4. Brandschau und Pflichten des Brandschutzbeauftragten.....	4
5. Heißarbeiten	4
6. Vorbeugende Maßnahmen und Kontrollen.....	5
7. Verhalten im Brandfall	6
8. Zusätzliche Brandverhütungsmaßnahmen für bestimmte Anlagen	7
9. Schlussbestimmungen und Beilagen	12

Beilage: Datenblatt Beilage: Checkliste Eigenkontrollen

Beilage: Aushang „Verhalten im Brandfall“

Beilage: Hinweise zur Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarman

Im Brandfall rufen Sie die **Flughafenfeuerwehr** über Telefon Flughafen intern **457** oder durch Brandmelder die Flughafenfeuerwehr und die Berufsfeuerwehr der Stadt Salzburg gleichzeitig.

Wichtige Telefonnummern: Salzburger Flughafen GmbH - 0662 **8580**

Einrichtung	Dienstzeit	Telefon – Durchwahl	Sonstiges
Flughafen Feuerwehr	04:00 – 23:30 h	456 oder 457	Notruf 122
		Handy 0664/3108983	
Sanität	06 – 23h	143	Notruf 144
Brandschutzbeauftragter	04:00 – 23:30 h	456	
Polizei		134	Notruf 133
Airside Operations-Duty Manager	05 – 23 h	451	
Kundendienst	06 – 23 h	444	

1. Zweck und Umfang

Die Brandschutzordnung dient wirkungsvollen Maßnahmen für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.

Im Rahmen einer eingehenden Aufklärung sollen alle Flughafenbenützer/innen davor bewahrt werden, aus Unkenntnis Schaden an Menschenleben und Sachwerten zu verursachen.

Die Brandschutzordnung hat neben den einschlägigen Bestimmungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen Geltung für alle Dienststellen, Luftverkehrsgesellschaften, Unternehmen und Privatpersonen, die auf dem Flughafen Salzburg vertreten oder auch nur vorübergehend tätig oder anwesend sind, sowie für die Salzburger Flughafen GmbH (in der Folge kurz SFG genannt). Sie ist also von allen im Flughafenbereich befindlichen Personen zu beachten.

Jede Nichtbeachtung der Brandschutzordnung oder Nichtbenützung der zum Brandschutz aufgestellten Löscheinrichtungen kann bei einem Brand zu erheblichen Personen- oder Sachschäden führen. Es ist deshalb Pflicht für alle Behörden, Dienststellen, Gesellschaften und Einzelpersonen an der Verhütung von Brandschäden mitzuarbeiten. Jeder Einzelne im Bereich des Flughafens hat sich mit den Brandverhütungsvorschriften vertraut zu machen und den Anordnungen der hierzu Ermächtigten Folge zu leisten. Bei Brandgefahr ist durch sachgemäße Brandmeldung und wirkungsvolle Anwendung von behelfsmäßigen Vorkehrungen zur Eindämmung des Brandes bis zum Eintreffen der Flughafenfeuerwehr ein größerer Schaden zu vermeiden.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Brandschutzordnung bezieht sich auf die Gemeinschaftsarbeit der österreichischen Brandverhütungsstellen, des Fachausschusses für Betriebsfeuerwehren und auf § 32 - 35 Zivilflugplatz-Betriebsordnung in der geltenden Fassung (im folgenden ZFBO).

Die Pflichten des Flugplatzbetreibers in Bezug auf Brandschutz werden auch durch die EASA (European Union Aviation Safety Agency) im Punkt ADR.OR.C.040 geregelt.

Die Brandschutzordnung ist auf den Flughafenbetrieb abgestimmt und wird durch die einschlägigen Vorschriften über Brandverhütung (z.B. Mineralöltransporte oder Lagerung) ergänzt.

3. Verantwortlichkeit

- 3.1. Die SFG ist für den vorbeugenden Brandschutz zuständig. Ihr untersteht der Feuerlösch-, Rettungs- und Bergedienst. Dies gilt insbesondere auch bei Flugzeugunfällen im Flugplatz-Rettungsbereich, auf dem Flughafen und den zum Flughafen gehörenden Anlagen.
- 3.2. Brandverhütungs-, Brandbekämpfungs-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen werden von der Flughafenfeuerwehr bzw. von der Berufsfeuerwehr durchgeführt.
- 3.3. Alle Gesellschaften, Behörden und Dienststellen auf dem Flughafen sind verpflichtet, ihrerseits je einen Beauftragten der SFG bekanntzugeben, der die Wahrung des vorbeugenden Brandschutzes für die benutzten Räume übernimmt und die Arbeit der Flughafenfeuerwehr durch Hinweise unterstützt. Dieser Beauftragte hat weiterhin die Aufgabe, die diesbezügliche Ausbildung der eigenen Betriebsangehörigen durchzuführen und sie mit der Alarmierung und den Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Der Beauftragte hat darauf zu achten, dass innerhalb seines Bereiches alle Brandgefahren beseitigt werden. Vorschläge zur Sicherung besonders brandgefährdeter Anlagen sind an die Flughafenfeuerwehr zu erstatten.

4. Brandschau und Pflichten des Brandschutzbeauftragten

Zur vorbeugenden Brandverhütung werden Mitarbeiter der Flughafen Betriebsfeuerwehr mit der Durchführung der regelmäßigen Brandschutzkontrollen beauftragt. Diesen ist der Zutritt zu allen Räumen und Anlagen des Flughafens zu gestatten.

In bestimmten Betriebsbereichen bedient sich der Brandschutzbeauftragte Brandschutzwarten der Betriebe und Dienststellen oder alternativ dazu einer vom Bestandnehmer namhaft zu machenden, für den Brandschutz im Bestandobjekt verantwortlichen Person, die den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz im Bestandobjekt eigenverantwortlich besorgt. Insbesondere ist es die Aufgabe des Brandschutzwartes bzw. der namhaft gemachten verantwortlichen Person im Bestandobjekt regelmäßige Kontrollen der Brand-sicherheit und Unterweisung des Personals hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall durchzuführen.

5. Heißenarbeiten

Unter Heißenarbeiten versteht man Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenbildung, wie z.B. Schleifen, Schweißen, Flämmen oder ähnliches. Diese Arbeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen und behördlich genehmigten Werkstätten durchgeführt werden. In allen anderen Bereichen (auch Baustellen) ist dafür mittels Freigabeschein beim diensthabenden Feuerwehroffizier die Durchführung dieser Arbeiten genehmigen zu lassen.

6. Vorbeugende Maßnahmen und Kontrollen

Jeder Beauftragte von Dienststellen und Betrieben hat im Interesse von Mitarbeitern und Kunden auf vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu achten und anhand einer Checkliste regelmäßige Kontrollen zu machen. Im Brandfall sind alle Personen so rasch wie möglich in Sicherheit zu bringen.

So ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- 6.1. Fluchtwege jederzeit frei benutzbar
- 6.2. Handfeuerlöcher und Wandhydranten immer frei zugänglich
- 6.3. Hinweiszeichen gut sichtbar
- 6.4. Brandschutztüren dürfen nicht blockiert sein
- 6.5. Offenes Feuer ist in öffentlichen Bereichen ausnahmslos verboten, in nicht öffentlichen Bereichen nur in dafür vorgesehenen Arbeitsstätten und unter Aufsicht gestattet
- 6.6. Ordnung und Sauberkeit im eigenen Bereich
- 6.7. Brennbare Gegenstände (Verpackungen, brennbare Flüssigkeiten) entfernen bzw. in dafür vorgesehene Räume oder Behälter
- 6.8. Wärmegeräte (Heizlüfter u.dgl.) nur lt. Herstellerangaben benutzen; Räume, in denen Wärmegeräte aufgestellt werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Brandschutzbeauftragten
- 6.9. Brandgefährliches Verhalten von Personen sofort abstellen bzw. der Flughafenfeuerwehr melden
- 6.10. Verdächtige Wahrnehmungen (Brandgeruch) sind sofort der Flughafenfeuerwehr zu melden
- 6.11. Verdächtige Gegenstände wie verlassene Gepäckstücke oder Pakete sofort dem Aiside Operations Duty Manager melden
- 6.12. Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Raucherbereichen oder Räumen erlaubt
- 6.13. Die Ladung von E-Scootern, E-Bikes oder ähnlichen akkubetriebenen Geräten darf nur unter Aufsicht, in den dafür vorgesehenen Räumen und nicht in Lagerräumen, Stiegenhäusern, Gängen oder Fluchtwegbereichen erfolgen.

Um regelmäßige Kontrollen zu ermöglichen, ist die Checkliste im Anhang zu führen. Diese wird fallweise vom Brandschutzbeauftragten der Salzburger Flughafen GmbH überprüft. Festgestellte Mängel sind ehestmöglich dem Kundendienst der SFG zu melden. Checklisten sind auszufüllen und in einem Ordner zu sammeln. Die Checklisten sind auf Verlangen dem Brandschutzbeauftragten der SFG vorzuweisen.

7. Verhalten im Brandfall

(Eigenen Aushang beachten)

Jeder, der einen Brand entdeckt, kann durch richtiges Verhalten wesentlich dazu beitragen, dass Personenschaden verhindert und der Sachschaden möglichst geringgehalten wird.

Bei Bränden in den Gebäuden, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sind sofort

- 7.1. der nächste Brandmelder zu betätigen oder über Telefon Nr. 457 (SFG intern) die Flughafenfeuerwehr zu verständigen, unter Angabe von
 - a) WO brennt es?
 - b) WAS brennt?
 - c) sind PERSONEN in Gefahr (Verletzte)?
 - d) WER meldet?
- 7.2. zu versuchen, den Brand durch eigene Kraft unter Benützung der vorhandenen Löschgeräte einzudämmen,
- 7.3. die Flughafenfeuerwehr zu alarmieren, auch wenn der Brand ohne deren Hilfe gelöscht werden konnte
- 7.4. Vorkehrungen zu treffen, dass die anrückende Flughafenfeuerwehr den Brand schnell findet.

Die Feuerwehr ist in jedem Fall auch dann zu alarmieren, wenn ein Brand bereits gelöscht werden konnte, damit durch die Überprüfung ein Wiederaufflammen verhindert wird.

Falls erforderlich, sind Personal und Kunden aus dem eigenen Bereich sofort zu evakuieren. Dies ist nach eigenem Ermessen oder nach Aufforderung durch Feuerwehr oder Lautsprecherdurchsagen durchzuführen. In Bereichen mit starkem Kundenbetrieb ist das eigene Personal für Evakuierungsmaßnahmen unterstützend heranzuziehen. Grundlage für diese Maßnahmen sind die Evakuierungspläne.

Das Blatt „Verhalten im Brandfall“ (siehe Beilage) ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

8. Zusätzliche Brandverhütungsmaßnahmen für bestimmte Anlagen

8.1. Brandschutzbestimmungen für die gesamten Airside Abstellflächen

- a) Gemäß EASA ADR.OR C.040 gilt auf allen Bewegungsflächen, Abstellflächen (MA, GAC) und Airside Lager- und Manipulationsflächen absolutes Rauchverbot und ein Verbot des Hantierens mit offenem Feuer.
Die Überwachung vom Rauchverbot und Verbot des Hantierens mit offenem Feuer wird durch die Abteilung Airport Operations durchgeführt.
- b) Bei allen Betankungsarbeiten sind Bodengeräte mit eigenem Antrieb stillzulegen, soweit sie nicht für die Stromversorgung und Tankarbeiten unbedingt erforderlich sind, sowie das Ein- und Ausschalten der Elektrogeräte zu unterlassen. Enttankungsarbeiten sind grundsätzlich ohne Passagiere und unter Beiziehung der Flughafenfeuerwehr zulässig. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der ZFBO verwiesen.
- c) Zum Brandschutz bei abgestellten Luftfahrzeugen sowie beim Starten der Triebwerke sind die Vorfeldlöschgeräte bestimmt. Diese sind der jeweiligen Dienstordnung entsprechend aufzustellen und zu handhaben.
- d) Für Reinigungsarbeiten ist die Verwendung von Benzin oder leicht brennbaren Flüssigkeiten strengstens untersagt. Es dürfen nur handelsübliche, schwer entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden.

8.2. Brandschutzbestimmungen für Treibstofflager, Tankdienstgebäude, Be- und Enttankungsarbeiten

- a) Gemäß EASA ADR.OR C.040 gilt auf Treibstofflager und deren Manipulationsflächen absolutes Rauchverbot und ein Verbot des Hantierens mit offenem Feuer.
- b) Alle Personen, die mit dem Umfüllen von Flugbenzin oder sonstigen Treibstoffen betraut sind, müssen eingehendst über die Brandschutzmaßnahmen unterrichtet und mit dem Löschen von Entstehungsbränden vertraut sein.
- c) Beim Umfüllen von Treibstoffen, sowie bei der Betankung von Luftfahrzeugen müssen die Transportmittel (Tankwagen und Luftfahrzeuge) ordnungsgemäß zur Ableitung statischer Elektrizität geerdet sein. Enttankungsarbeiten sind nur ohne Passagiere und unter Beiziehung der Flughafenfeuerwehr zulässig.
- d) Wenn Luftfahrzeuge, während sich Fluggäste an Bord befinden, betankt werden, muss die Flughafenfeuerwehr durch die betreffende Luftverkehrsunternehmung oder deren Vertreter davon benachrichtigt werden. Das Rauchen ist während des Tankvorganges auch innerhalb des Luftfahrzeuges verboten und die Fluggäste dürfen während dieser Zeit das Luftfahrzeug nur auf Anordnung verlassen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 32 und 33 ZFBO einzuhalten.

- e) Bei Aus- oder Überlaufen von Treibstoffen auf die Abstellflächen ist die Flughafenfeuerwehr sofort zu benachrichtigen. Luftfahrzeuge oder sonstige mit Antrieben ausgestattete Fahrzeuge sind aus größeren Treibstoffpfüzen von Hand weg-zuschieben oder mit langen Seilen abzuschleppen. Ein Herausfahren mitlaufendem Motor ist wegen der Zündgefahr strengstens verboten.
- f) Tankfahrzeuge, die dazugehörigen Schläuche und Armaturen müssen jederzeit in einwandfreiem Zustand sein und dürfen nicht lecken. Fahrzeuge, die diesbezüglich nicht in Ordnung sind, können für den Tankbetrieb auf dem Flughafen gesperrt werden. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 28 und 29 ZFBO verwiesen.

8.3. Brandschutzbestimmungen für Luftfahrzeugwartungshallen und Hangars

- a) Vorwärmgeräte (mit offener Flamme angeheizt) und alle funkenbildenden Geräte dürfen in Wartungshallen und Hangars nicht benützt werden. Es ist darauf zu achten, dass nur zugelassene Vorwärmgeräte verwendet werden. Erforderliche Überprüfungen sind laut Herstellerangaben durchzuführen.
- b) Luftfahrzeuge dürfen in Wartungshallen nur betankt werden, wenn das Tankfahrzeug außerhalb der Halle steht und § 34 ZFBO eingehalten wird. Die Schleppvorrichtung muss am Luftfahrzeug bleiben, solange es in der Halle steht.
- c) Das Reinigen der Luftfahrzeuge oder deren Teile mit Benzin oder sonstigen leicht brennbaren Reinigungsmitteln ist nicht gestattet. Für die Reinigung in den Wartungshallen und Hangars sind ausschließlich schwer entzündbare oder nicht brennbare Reinigungsmittel zu verwenden. Mit Reinigungsmittel getränkte Putzlappen sind wegen der Gefahr der Selbstentzündung in nichtbrennbare, selbst-schließende Behälter unterzubringen.
- d) Das Befahren der Wartungshallen mit Kraftfahrzeugen jeder Art – insbesondere Tankfahrzeuge in leerem oder vollem Zustand - ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden die Schleppfahrzeuge und die übrigen zur Ausrüstung der Wartungshallen und Hangars dienenden Fahrzeuge. Diese müssen mit einem besonders geschützten Auspuff (funkensicher) ausgerüstet sein.
- e) Bei der Durchführung von Schweißarbeiten an Luftfahrzeugen in den Wartungshallen sowie auf den davor liegenden Abstellflächen ist die Flughafenfeuerwehr zwecks Stellung eines besonderen Brandschutzes zu benachrichtigen.
- f) Bei Ausbruch eines Brandes sind die Hallentore zu öffnen und die in der Halle befindlichen Luftfahrzeuge nach Möglichkeit raschest ins Freie zu ziehen. Die Zufahrt für die Flughafenfeuerwehr ist freizumachen.
- g) Beim Laden von Elektrofahrzeugen ist auf ausreichende Durchlüftung sowie auf die einwandfreie Beschaffenheit der elektrischen Ladeanlage zu achten.

8.4. Brandschutzbestimmungen für Fracht- und Lagerräume

- a) Leicht brennbare Flüssigkeiten wie z.B. Treibstoffe, Öle, Fette, Frostschutzmittel sowie Gasflaschen dürfen in den allgemeinen Lagerräumen nicht gelagert werden. Hierfür geeignete Räumlichkeiten sind nach den Bestimmungen der Baubehörde einzurichten.
- b) Radioaktives Material, welches als solches gekennzeichnet sein muss, darf nicht mit anderen Gütern zusammen gelagert werden. Es darf in bestimmten Räumen, welche mit dem Strahlenschutzwarzeichen versehen sind, gelagert werden. Falls aus irgend einem Umstand die Gefahr einer radioaktiven Strahlung gegeben ist, so muss der betroffene Bereich abgesperrt und sofort die Flughafenfeuerwehr verständigt werden.
- c) Gefährliche Güter (Kennzeichnung!) sind in den dafür vorgesehenen Gefahrgutlagern unterzubringen. Bei Austritt von Gefahrgut ist der betroffene Bereich abzusperren und sofort die Flughafenfeuerwehr zu verständigen.
- d) Beim Laden von Elektrofahrzeugen u. Staplern ist auf ausreichende Durchlüftung und auf die einwandfreie Beschaffenheit der elektrischen Ladeanlage zu achten.

8.5. Brandschutzbestimmungen in Werkstätten und Garagen

- a) Arbeiten mit offener Flamme, Autogen- und Elektroschweißarbeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Werkstätten durchgeführt werden. Keinesfalls ist dies in Kraftfahrzeugabstellhallen gestattet.
- b) Bei Heißenarbeiten außerhalb der Werkstätten z.B. an oder in Gebäuden ist der Flughafenfeuerwehr vorher mittels des dafür aufgelegten Formulars Meldung zu machen, um dadurch feststellen zu können, ob diese Arbeiten überhaupt ohne Gefährdung möglich sind und um eine spätere Überprüfung nach Beendigung der Arbeiten wegen etwaiger späterer Zündung zu ermöglichen.
- c) Elektrische Anlagen sind vorschriftgemäß instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Insbesondere ist das Überbrücken defekter Sicherungen und das Herstellen provisorischer Installationen verboten. Nach Betriebsschluss sind elektrische Anlagen nach den jeweils geltenden Anweisungen abzuschalten.
- d) Feuergefährliche Materialien dürfen in Werkstätten und nicht brandbeständigen Lagern nicht gelagert werden. Es sind nur jene Mengen aus den feuersicheren Lagerräumen zu entnehmen, die unbedingt benötigt werden (Tagesbedarf). Mit Reinigungsmittel getränkte Putzlappen sind wegen der Gefahr der Selbstentzündung in nichtbrennbare, selbstschließende Behälter unterzubringen. Druckbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können und die Fluchtwege nicht behindern.
- e) Nach Arbeitsschluss sind die Arbeitsräume in Ordnung zu bringen und eventuelle Brandursachen zu beseitigen. Brandschutztüren und Brandabschottungen in Förderanlagen (z.B. für Gepäck) müssen - soweit vorhanden - zumindest nach Be-

triebsschluss geschlossen sein. Ihre Schließvorrichtungen müssen sich immer in funktionsfähigem Zustand befinden.

- f) Beim Laden von Elektrofahrzeugen u. Staplern ist auf ausreichende Durchlüftung und auf die einwandfreie Beschaffenheit der elektrischen Ladeanlage zu achten.

8.6. Brandschutzbestimmungen in Gastronomiebetrieben

- a) Auf Brandabschnitte (Stiegenhäuser) ist besonders zu achten. Brandschutztüren und -tore dürfen nicht blockiert oder verstellt sein.
- b) Arbeiten mit Heizgeräten (E-Herd) und offener Flamme dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen durchgeführt werden. Herde dürfen keinesfalls unbeaufsichtigt betrieben oder abgedeckt werden.
- c) Absaugleitungen und Filteranlagen müssen regelmäßig von brennbaren Rückständen – insbesondere Fettrückstände – gereinigt werden.
- d) Rauchabfälle sind in nichtbrennbare, selbstschließende Behälter zu entleeren.
- e) Lagerräume sind für das Lagern von Gütern zu verwenden, Räume mit anderer Zweckwidmung und Gänge sind von Lagerungen freizuhalten. Güter und Gegenstände mit erhöhter Brandgefahr sind sofort zu entsorgen oder in Räumen mit eigenem Brandabschnitt zu lagern.

8.7. Brandschutzbestimmungen für Garagenbetreiber und Fahrzeugvermieter

- a) Auf Brandabschnitte (Stiegenhäuser) ist besonders zu achten. Brandschutztüren und -tore dürfen nicht blockiert oder verstellt sein.
- b) Das Einstellen von gasbetriebenen Fahrzeugen ist im Parkhaus verboten.
- c) Es ist darauf zu achten, dass Fahrzeuge versperrt sind und nicht unbefugt in Betrieb genommen werden können.
- d) Es ist regelmäßig zu überprüfen, dass Handfeuerlöcher und Brandmelder (Druckknopfmelder) an den dafür vorgesehenen Stellen intakt und gut sichtbar sind. Insbesondere ist auf mutwillige Beschädigungen zu achten. Diese sind umgehend der Flughafenfeuerwehr zu melden.

8.8. Brandschutzbestimmungen für Flugsicherungsstelle Salzburg

- a) Für die Flugsicherungsstelle Salzburg der Austro Control GmbH gilt deren eigene Brandschutzordnung und ist für alle in diesen Gebäuden arbeitenden oder untergebrachten Personen- unabhängig davon, welcher Stelle sie dienstrechtlich unterstellt sind - verbindlich.
- b) Die Brandschutzordnung ist von der Geschäftsführung der ACG als Regelung eigener Art im Range einer Direktionsrichtlinie erlassen (ist gemäß erstem Absatz jedoch auch für Dritte verbindlich).
- c) Die Sorgspflicht für die Anlagen und Gebäude samt deren Einrichtungen für das Dienstgut und für die Sicherheit der Personen obliegt der Geschäftsführung der ACG.

9. Schlussbestimmungen und Beilagen

Die Brandschutzordnung dient der Sicherheit von allen Mitarbeitern und Kunden der Salzburger Flughafen GmbH.

Jede Dienststelle und jeder Betrieb (Airline, Mieter, Pächter) hat einen ausgebildeten Brandschutzwart der Salzburger Flughafen GmbH namhaft zu machen. Dieser Brandschutzwart ist nach den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und der Österr. Brandverhütungsstellen ausbilden zu lassen. In Bestandsobjekten am Flughafen Salzburg kann alternativ zum Brandschutzwart eine für den Brandschutz im Bestandsobjekt verantwortliche Person vom Bestandnehmer namhaft gemacht werden. Der Brandschutzwart bzw. die für den Brandschutz im Bestandsobjekt verantwortliche Person ist die Ansprechperson für den Brandschutzbeauftragten der SFG und für die Einhaltung der in der Brandschutzordnung festgehaltenen Bestimmungen verantwortlich.

Der Brandschutzwart bzw. die für den Brandschutz verantwortliche Person im Bestandsobjekt, ist zur Führung einer Checkliste aufgefordert.

Bei Verstößen gegen die Brandschutzordnung ist der jeweilige Brandschutzwart bzw. die für den Brandschutz verantwortliche Person im Bestandsobjekt verpflichtet, diese Verstöße abzustellen oder dem Brandschutzbeauftragten der SFG zu melden.

Stellt der Brandschutzbeauftragte der SFG Verstöße fest, wird der betroffene Betrieb oder die betroffene Dienststelle von der SFG aufgefordert, diese abzustellen.

Bei wiederholten groben Verstößen oder wenn der betroffene Betrieb oder die betroffene Dienststelle Aufforderungen der SFG nicht hinreichend und/oder nicht fristgerecht nachkommt, kann die SFG den Bestandvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung auflösen.

Die SFG weist ausdrücklich darauf hin, dass Verstöße gegen die Brandschutzordnung auch weitere rechtliche Konsequenzen haben und der jeweils betroffene Betrieb bzw. die betroffene Dienststelle bei Gefährdung von Menschenleben strafrechtlich verfolgt werden kann.

Salzburger Flughafen GmbH



Bettina Ganghofer
Geschäftsführerin // CEO Chief Executive Officer

Beilagen:

- Checkliste Eigenkontrollen
- Aushang „Verhalten im Brandfall“
- Hinweise zur Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

1. Brand melden



Feuermelder betätigen



oder Telefon

0662 8580 DW **457** Flughafenfeuerwehr
oder extern **122** Berufsfeuerwehr

gib an: WER meldet
WAS brennt
WO brennt es
GIBT es Verletzte

2. In Sicherheit



bringen
auch bei

Räumungsalarm

Durchsage über Ausrufanlage
oder Sirene der Brandmeldeanlage

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtweg folgen
- Aufzug nicht benützen
- Sammelplatz aufsuchen

3. Löschversuch unternehmen



Vorhandene Feuerlöscher
benützen

Hinweise zur Vermeidung von Fehl- und Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage

1. Alle Dienstnehmer sollen über das Vorhandensein, die Funktion und das Schutzziel einer Brandmeldeanlage sowie über das Verhalten im Brandfall (siehe Beilage) aufgeklärt sein.
2. Mitarbeiter von Fremdfirmen sind vor Beginn ihrer Arbeiten auf das Vorhandensein der Brandmeldeanlage hinzuweisen. Ist bei Arbeiten mit Rauch- bzw. Staubentwicklung, Wasserdampf, usw. zu rechnen, so ist unverzüglich die Flughafenfeuerwehr zu informieren.
3. Vor Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Flexen, usw.) muss von der Flughafenfeuerwehr eine Freigabe erteilt werden. Dazu wird ein Freigabeschein ausgestellt, der vom ausführenden Techniker zu unterschreiben ist.
4. Vor dem Wiedereinschalten von Brandmeldern sind die betroffenen Räume zu kontrollieren und allenfalls zu lüften. Brandmelder werden nur von der Flughafenfeuerwehr eingeschaltet.
5. Bei Nutzungsänderungen von Räumen (z.B. Umbau eines Büros in eine Teeküche) ist auf die jeweiligen Brandmelder (Rauch / Wärme) zu achten. In jedem Fall ist vor Nutzungsänderungen der Brandschutzbeauftragte zu verständigen.
6. Bei Vorhandensein einer Brandmeldezentrale im Gebäude dürfen Schaltungen (Bedienung) nur durch die Flughafenfeuerwehr durchgeführt werden.
7. Bei Druckknopfmelder ist zu beachten, dass diese geschlossen und unbeschädigt sind. Werden Mängel an einem Druckknopfmelder festgestellt, so ist unverzüglich die Flughafenfeuerwehr zu verständigen.

Begriffserklärung:

Fehlalarm: ein Brandmelder ist durch ein technisches Gebrechen ausgelöst worden

Täuschungsalarm: ein Brandmelder hat eine „Brandkenngroße“ registriert, die nicht von einem Brand stammt (z.B. Fahrzeugabgase, Wasserdampf, Staub, usw.)